

Digitale Bildbearbeitung und Film- und Videoschnitt

1. Geltung

1. Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Editorin und digitalen Bildbearbeiterin Nina Freitag (nachfolgend NF genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots von NF durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bild- oder Videomaterials zur Veröffentlichung.
3. Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass NF diese schriftlich anerkennt.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von NF sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Entwürfe und Master von NF dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von NF nicht verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung der Entwürfe ist unzulässig.
2. Bei Verstoß gegen Punkt 2.1. hat der Auftraggeber NF eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt die laut dem AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/ SDSt) übliche Vergütung als Berechnungsgrundlage der Vertragsstrafe.
3. NF überträgt dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte für den jeweiligen Verwendungszweck. Soweit nicht anders vereinbart, wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. In jedem Fall bleibt NF auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte, berechtigt, ihre Entwürfe, Master und Reproduktionen im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Ein Auskunftsanspruch über den Umfang der Nutzung steht NF zu.
4. Die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung von NF. Die Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.
5. Bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe oder Master ist NF als Urheber zu nennen. Bei Verletzungen des Rechtes auf Namensnennung durch den Auftraggeber, hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von NF, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
6. Alle von NF erstellten Werke (Entwürfe und Master) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt. Die Regelungen des Urheberrechts gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
7. Die wiederholte Verwendung, Neuauflage oder Mehrfachnutzung der Werke (Entwürfe und Master) von NF bedarf der schriftlichen Einwilligung von NF und ist honorarpflichtig.
8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen begründen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, kein Miturheberrecht.

3. Preise

1. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte der Auftraggeber fest gebuchte und schriftlich bestätigte Termine nicht wahrnehmen, ist NF berechtigt, eine Schadensersatzsumme von 25% des Gesamtbruttohonorars zu erheben. Für kurzfristig abgesagte (innerhalb von 7 Werktagen) und bereits schriftlich vereinbarte Termine, erstellt NF eine Abrechnung in Höhe des bereits geleisteten Aufwands. Änderungswünsche, die nach einer Abnahme durch den Auftraggeber oder nach Fertigstellung vorgebracht werden, werden nach Aufwand auf Basis der Preise von NF abgerechnet.

4. Vergütung

1. Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht anderes vereinbart, nach dem abgegebenen Angebot von NF. Die Vergütung ist, unverzüglich nach Erbringung der vereinbarten Leistung, ohne Abzug zu zahlen.
2. Wird die vereinbarte Leistung in Teilen abgenommen ist eine entsprechende Teilvergütung bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, kann NF Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistung verlangen.
3. Werden Werke (Entwürfe oder Master) erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.
4. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Einfluss auf die Vergütung.
5. Die erbrachte Arbeitsleistung von NF ist auch bei subjektivem Nichtgefallen entsprechend der vertraglich festgelegten Kosten zu zahlen. Entspricht die Gestaltung nicht dem Geschmack des Auftraggebers ist dieser nicht verpflichtet die Nutzungsrechte an der Gestaltung zu erwerben.
6. Kostenvoranschläge von NF sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht NF nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent zu erwarten ist.

5. Liefertermine

1. NF ist bemüht, alle Liefertermine fristgerecht einzuhalten. Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei Streiks, höherer Gewalt oder sonstiger Umstände.

6. Fremdleistungen und Nebenkosten

1. NF ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
2. Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung entstehende Nebenkosten (z.B. Drucke, Datenträger, Zwischenproduktionen, u.Ä.) werden vom Auftraggeber erstattet.
3. Für Reisen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, werden dem Auftraggeber Reisekosten und Spesen in Rechnung gestellt. Die Reisen werden zuvor mit dem Auftraggeber abgesprochen.

7. Eigentum und Rückgabepflicht

1. An Entwürfen und Mastern werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Eigentumsrechte werden dabei in keinem Fall übertragen. Originale sind NF spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Master hat der Auftraggeber, die zur Wiederherstellung notwendigen, Kosten unverzüglich zu erstatten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8. Sicherungsrechte

1. Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von NF. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen.

8. Herausgabe von Daten

1. NF ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Datenträger, Dateien und Daten ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
2. Stellt NF dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung, dürfen diese nur mit Einwilligung von NF verändert werden.
3. Gefahren und Kosten des Transports (online und offline) von Datenträgern, Dateien und Daten trägt der Auftraggeber.
4. NF haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstanden sind, ist die Haftung von NF ausgeschlossen.

10. Belegmuster

1. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer unaufgefordert und unentgeltlich drei einwandfreie Belegmuster.

11. Haftung

1. NF haftet nur für Schäden, die sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
4. Sind NF innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Materials / Masters keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gilt der Auftrag als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
5. Der Auftraggeber hat ein Widerrufsrecht von 14 Tagen nach Auftragserteilung, insofern noch keine Leistungen durch NF erbracht wurden
6. NF haftet nicht für Fremdleistungen und Arbeitsergebnisse Dritter, die auf Veranlassung des Auftraggebers und/oder Verwerters, beauftragt werden.

7. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber und/oder Verwerter. Delegiert der Auftraggeber und/oder Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an NF, ist NF von der Haftung freigestellt.
8. NF übergebene Gegenstände und Materialien werden von NF grundsätzlich nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Auftraggeber zu sorgen. NF haftet nicht für abhanden gekommene Verlangen.
9. Für bei NF eingelagertes Material wie z.B. dem Rohmaterial wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber verpflichtet sich eine Sicherungskopie des Rohmaterials ebenfalls aufzubewahren.

12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrages besteht für NF Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen.
2. Die Änderung von Entwürfen oder Mastern werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an NF übergebenen Vorlagen, Daten und Dateien berechtigt ist und diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber NF von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
4. Der Auftraggeber ist selbst für die Einhaltung berufs- und standesrechtlicher sowie behördlicher Regeln und Beschränkungen verantwortlich und hat selbstständig ebendiese abzuklären und einzuhalten. NF unterliegt keiner Aufklärungspflicht. Bei Verletzung hat der Auftraggeber NF von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und den Schaden zu ersetzen.
5. Wenn nicht anders und schriftlich vereinbart, hat der Auftraggeber mit Dritten die Rechtsansprüche selbstständig zu klären. NF übernimmt keine Rechtsansprüche Dritter, die mit der Produktion des Filmbildes bzw. Fotobildes, insbesondere der Persönlichkeitsrechte, entstehen.

13. Urheberrecht und Vervielfältigung

1. NF ist dazu berechtigt, den Film bzw. die bearbeiteten Bilder für eigene Werbezwecke wie zum Beispiel in einem Showreel bzw. auf eigenen Webseiten oder Kanälen von NF zu veröffentlichen.
2. NF räumt dem Auftraggeber das Recht ein, seinen Film bzw. bearbeitete Bilder durch NF oder anderswo selbstständig zu vervielfältigen und zu zeigen, ohne dass es einer schriftlichen Genehmigung von NF bedarf.
3. Die bei Vervielfältigung anfallenden GEMA-Gebühren trägt der Auftraggeber in voller Höhe selbstständig. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass NF zur GEMA-Meldung verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nachkommt.
4. Die von NF erstellten Werke unterliegen dem Urheberrechtsgesetz laut § 89 Rechte am Filmwerk und folgende. Eine Verfremdung oder auszugsweise Verwendung der Werke bedarf der vorherigen Abstimmung mit NF

14. Personenbezogene Daten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten bei NF zu eigenen Zwecken gespeichert werden (§33 Abs. 2 Ziffer 1 Bundesdatenschutzgesetz).

15. Allgemeines

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
2. Nebenabreden zum Angebot, Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz von NF.